

# Goldaper Kreisblatt.



— (achtundsechszigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paustadt's Nachf., Franz Bassauer in Goldap.

Nr. 48. Sonntag, den 31. Juli. 1910.

## Amtlicher Teil.

Als verfehlt durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902 — Amtsblatt S. 265 — gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

in Preußen die Regierungsbezirke **Königsberg, Gumbinnen und Allenstein** sowie **Marienwerder**. Gumbinnen, den 14. Juli 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Ich nehme wiederum Veranlassung, die Kreis-eingesessenen auf die große Gefahr der Ein-schleppung der Maul- und Klauenseuche durch russische Gänse aufmerksam zu machen und weise noch ausdrücklich darauf hin, daß es im Interesse eines jeden Viehbesitzers liegt, die russischen Gänse nach dem Ankauf möglichst 14 Tage lang so zu halten, daß eine Berührung mit Wiederfäuern und Schweinen ausgeschlossen ist.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben dies ungefäumt ortsüblich bekannt zu machen, und dabei den Viehbesitzern die Absonderung der russischen Gänse in der oben angedeuteten Weise zu empfehlen. Bei etwa vorkommenden Viehimporten aus verfehten Bezirken weise ich noch besonders auf die Bestimmungen der im Kreisblatt pro 1897 auf Seite 308 zum Abdruck gelangten landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen vom 30. Juli 1897 hin und mache den Beteiligten die genaueste Befolgung dieser Bestimmungen strengstens zur Pflicht.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß die Seuche auch durch Menschen, die irgendwie mit krankem Vieh unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen sind, übertragen werden kann. Fremde Personen, besonders Viehhändler, Fleishändler und Fleischer sind von den Viehbeständen möglichst fern zu halten und wo dies unmöglich ist, wenigstens eine unmitttelbare Berührung nur dann zuzulassen, wenn die betreffenden Personen sich vorher die Hände und womöglich auch die Kleider und Schuhe gründlich reinigen und tunlichst desinfizieren. Auch das Betreten von Stallungen, Weideplätzen und sonstigen Standorten von Tieren empfiehlt sich fremden Personen nicht zu gestatten, bevor sie nicht ihr Schuhwerk gründlich gereinigt und mit einer Desinfektionsflüssigkeit befeuchtet haben.

Goldap, den 24. Juli 1910.

Der Landrat.

## Bekanntmachung,

betreffend die Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen fungierenden Gendarmerie-Patrouillen.

Der nachstehende Auszug aus dem Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

### § 4.

Stellung und Befugnisse.  
Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille täflich sich widersetzen, oder sonst keine Folge leisten,

b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschierende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Goldap, den 28. Juli 1910.

Der Landrat.

Im Einverständnis mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen hat der Herr Regierungs-Präsident in Gumbinnen anstelle des Amtsrats Bartels in Alt-Rattenau den Administrator Bajohr in Willuhnen zum Beisitzer der Prüfungskommission bei der Hufbeschlagprüfung in Trakehnen und zum